

# Information zur Dokumentation von Arbeitsunfällen und Verletzungen

Wenn ein Arbeitsunfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen nach sich zieht, muss möglichst innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Unfalles eine Unfallanzeige erstellt und über das Kirchen(kreis)amt an den zuständigen Unfallversicherungsträger versandt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt und die Mitarbeitervertretung erhalten ein Exemplar der Unfallanzeige. Außerdem erhält Frau Stein als Koordinatorin für Arbeits- und Gesundheitsschutz (E-Mail: [Veronika.Stein@evlka.de](mailto:Veronika.Stein@evlka.de)) eine anonymisierte Kopie der Unfallanzeige, um die erforderlichen Daten für die jährliche Unfallstatistik zu sammeln.

Die **Vordrucke für die Unfallanzeigen** finden Sie unter folgenden Links:

- a) Für die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** (versichert sind hier insbesondere die Beschäftigten in Kitas, Diakonie-/Sozialstationen, sozialen Beratungsstellen)

[https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Formulare/Formulare-Unfall-melden/Unfallanzeige\\_node.html](https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Formulare/Formulare-Unfall-melden/Unfallanzeige_node.html)

- b) Für die **Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** (versichert sind hier insbesondere die Beschäftigten auf Friedhöfen)

<https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/7c8b0aee87fef956/1012432bdbfb/formular-unfallanzeige.pdf>

- c) Für die **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft** (versichert sind hier alle übrigen bei der Kirche beschäftigten Personen)

<http://www.vvpraxisbox.de/apl/arbhilf/notf/unf.htm>

Unfälle mit weniger als 3 Tagen Arbeitsunfähigkeit oder kleine Verletzungen ohne Arbeitsunfähigkeit sind, sofern keine Unfallanzeige erstellt wird, wenigstens im sog. **Verbandbuch** (aus Datenschutzgründen gibt es inzwischen Abreiblöcke) festzuhalten. Es kann immer mal sein, dass aus einer Kleinstverletzung noch schwerere Erkrankungen entstehen. Deshalb ist auch eine Dokumentation von Kleinstverletzungen erforderlich. Nähere Informationen und einen Meldebogen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/dokumentation-von-erste-hilfe-leistungen/index.jsp>

Wir empfehlen Ihnen, in Kirchengemeinden folgendermaßen vorzugehen:

1. **Unterweisung** der Mitarbeitenden (auch Ehrenamtlichen) über den Unfallversicherungsschutz und die Notwendigkeit der Dokumentation von Verletzungen und die Vorgehensweise in der Kirchengemeinde
2. Aufbewahrung von mehreren Vordrucken „Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen“ in jedem Verbandkasten (regelmäßige Auffüllung!)
3. Ausfüllen der Unfallanzeige oder Dokumentation durch den verunfallten Beschäftigten und **Abgabe im Pfarrsekretariat**
4. Versendung der Unfallanzeige über das Kirchen(kreis)amt an die zuständige Berufsgenossenschaft durch die Pfarrsekretärin (Unfallanzeige ist zu stellen bei mehr als 3-tägiger Arbeitsunfähigkeit oder sollte gestellt werden bei Unfällen, bei denen ein Arztbesuch erforderlich ist); es sollte möglichst ein Durchgangsarzt aufgesucht werden
5. Erfolgt kein Arztbesuch, muss wenigstens die Dokumentation vom Verletzten ausgefüllt und für andere unzugänglich aufbewahrt werden. Wir empfehlen hierfür entweder den vorhandenen Arbeitsschutzordner oder einen besonderen Ordner für Unfallanzeigen, der im Pfarrsekretariat unter Verschluss aufbewahrt werden sollte.